

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
– Drucksache 16/2555 Nr. 2.115 –**

**Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der  
Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und  
zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem  
Bereich (einschl. 11818/06 ADD1 und ADD2)  
KOM (2006) 399 endg.; Ratsdok. 11818/06**

### **A. Problem**

Gegenstand der geplanten Verordnung ist eine Harmonisierung der Kollisionsnormen für die Bestimmung des zuständigen Gerichts und für das anwendbare Recht im Falle einer Ehescheidung oder einer Trennung bei Ehen mit internationalem Bezug. Hierdurch soll eine größere Rechtssicherheit und Berechenbarkeit für die betroffenen Ehepaare und für die Gerichte erreicht werden. Im Rahmen eines Testlaufs, der auf Anregung der Konferenz der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europaangelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union (COSAC) durchgeführt wird, ist zu prüfen, ob der Verordnungsentwurf den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit entspricht. Innerhalb von sechs Wochen soll hierzu Stellung genommen werden.

### **B. Lösung**

Feststellung, dass keine Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit bestehen. Diese Feststellung wird im Falle der Annahme der Beschlussempfehlung als Stellungnahme des Deutschen Bundestages an die Europäische Kommission, an das Europäische Parlament und an den Rat übermittelt.

Die vorliegende Beschlussempfehlung bezieht sich ausschließlich auf die Frage der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Eine spätere Befassung mit anderen inhaltlichen Punkten des Verordnungsvorschlags bleibt vorbehalten.

### **Einstimmigkeit im Ausschuss**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Voraussichtlich kein oder nur geringer zusätzlicher finanzieller oder bürokratischer Aufwand.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundestag stellt fest, dass der Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich – KOM (2006) 399 endg.; Ratsdok. 11818/06 – keinen Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit begegnet.
2. Im Übrigen bleibt der Verordnungsvorschlag einer späteren Befassung vorbehalten.

Berlin, den 27. September 2006

### Der Rechtsausschuss

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Ute Granold**  
Berichterstatterin

**Dirk Manzewski**  
Berichterstatter

**Christine Lambrecht**  
Berichterstatterin

**Mechthild Dyckmans**  
Berichterstatterin

**Sevim Dağdelen**  
Berichterstatterin

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Ute Granold, Dirk Manzewski, Christine Lambrecht, Mechthild Dyckmans, Sevim Dagdelen und Jerzy Montag

### I. Überweisung

Der Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich – KOM (2006) 399 endg.; Ratsdok. 11818/06 – wurde mit **Drucksache 16/2555** vom 8. September 2006 gemäß § 93 Abs. 1 GO dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

### II. Inhalt der Vorlage

Durch die geplante Verordnung sollen für Ehepaare mit internationalem Bezug (z. B. ein gemischt-nationales Ehepaar oder ein deutsches Ehepaar, das in Italien lebt) innerhalb der EU harmonisierte Kollisionsnormen eingeführt sowie Regelungen der internationalen Zuständigkeit geändert werden. Sie enthält zum einen Neuregelungen zur internationalen Zuständigkeit bei Scheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, also zur Bestimmung des Mitgliedstaates, dessen Gerichte hierfür zuständig sein sollen (a). Zum anderen beinhaltet die geplante Verordnung eine Harmonisierung der Kollisionsnormen der Mitgliedstaaten für Ehescheidungen und Ehetrennungen (b).

a) Hauptanknüpfungspunkt für die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit soll eine nunmehr mögliche, von den Ehegatten innerhalb eines gewissen Rahmens zu treffende Gerichtsstandsvereinbarung sein. Ehegatten, die die Ehescheidung oder ein Trennungsverfahren ohne Auflösung des Ehebandes beantragen möchten, können einvernehmlich in Schriftform festlegen, dass ein Gericht oder die Gerichte eines bestimmten Mitgliedstaates zuständig sind, sofern ein enger Bezug zu diesem Mitgliedstaat gegeben ist. Nach der Begründung des Verordnungsvorschlags soll die mit der Neuregelung verbundene größere Parteiautonomie den Ehegatten mehr Rechtssicherheit bieten und die Situation für sie berechenbarer machen; zudem soll der Zugang zu den Gerichten verbessert werden. Fehlt eine Gerichtsstandsvereinbarung der Ehegatten, so bestimmt sich die internationale Gerichtszuständigkeit weitgehend in gleicher Weise wie nach den bisher geltenden Bestimmungen der sog. Brüssel-IIa-Verordnung (Verordnung(EG) Nr. 2201/2003).

b) In einem weiteren Kapitel enthält der Verordnungsvorschlag Regelungen zum anwendbaren Recht. Bislang gibt es hierzu keine gemeinschaftsrechtlichen Regelungen. Mit dem Verordnungsvorschlag soll das nationale Kollisionsrecht nun harmonisiert werden. Hiermit soll für die Zukunft sichergestellt werden, dass ein und dieselbe Ehe in allen Mitgliedstaaten nach dem gleichen, vorhersehbaren Recht geschehen und die Gefahr eines „Wettlaufs zu den Gerichten“ verringert werden kann. Hauptanknüpfungspunkt des Verordnungsvorschlags ist insoweit die Entscheidung der Ehegatten für ein bestimmtes Recht innerhalb eines gewissen

Rahmens (Bezug zu dem betreffenden Mitgliedstaat). Beispielsweise kommt das Recht des Staates in Frage, in dem die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von beiden dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Durch eine Beschränkung der Rechtswahl soll ausgeschlossen werden, dass die Wahl auf eine Rechtsordnung fällt, zu der das Ehepaar keinen oder nur einen geringen Bezug hat. Fehlt eine Rechtswahlvereinbarung der Ehegatten, so bestimmt sich das anwendbare Recht nach einer Reihe von Anknüpfungspunkten, die auf die Anwendung derjenigen Rechtsordnung abzielen, zu der das Verfahren den engsten Bezug hat.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 18. Sitzung vom 27. September 2006 die Vorlage beraten und einstimmig empfohlen, keine Bedenken hinsichtlich der Wahl der Rechtsgrundlage, der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geltend zu machen. Er habe den Verordnungsvorschlag im Hinblick auf die Wahl der Rechtsgrundlage, das Subsidiaritätsprinzip und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz überprüft. Er unterstütze den Vorschlag aufgrund des beabsichtigten Fortschritts im Hinblick auf die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bei internationalen Scheidungsfällen und die angestrebte Stärkung der Privatautonomie durch die neu geschaffene Gerichtsstand- und Rechtswahl.

Sein Votum hat er wie folgt begründet: Nach dem Subsidiaritätsprinzip werde die Gemeinschaft in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fielen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden könnten und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene ausgeführt werden könnten (Artikel 5 Abs. 2 EG). Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dürften die Maßnahmen der Gemeinschaft nicht über das für die Erreichung der Ziele des EG-Vertrages erforderliche Maß hinausgehen (Artikel 5 Abs. 3 EG). Beide Prinzipien würden im Protokoll Nr. 21 zum EG-Vertrag über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (sog. Subsidiaritätsprotokoll) näher erläutert.

a) Zunächst sei die Wahl der Rechtsgrundlage zu untersuchen, da das Subsidiaritätsprinzip als Kompetenzerfassungsregel nur zur Anwendung komme, wenn sich die Maßnahme auf eine nicht ausschließliche Gemeinschaftskompetenz stütze. Die Kommission ziehe die Artikel 61 Abs. c, 65, 67 EG heran. Diese Bestimmungen verliehen der Gemeinschaft eine nicht ausschließliche Kompetenz zu Maßnahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen, soweit diese für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich seien. Nach Artikel 65 Abs. b EG könnten hierzu auch Regelungen zur Vereinheitlichung von Kollisionsnormen zählen, wie sie mit

dem vorliegenden Verordnungsvorschlag beabsichtigt seien. Die von der Kommission gewählte Rechtsgrundlage sei somit einschlägig; es solle aber umfassender erläutert werden, inwiefern eine Regelung zum anwendbaren Recht und dem Gerichtsstand in Scheidungssachen tatsächlich für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sei.

b) Das Subsidiaritätsprinzip setze zunächst voraus, dass die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme durch die Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden könnten. Nach den Leitlinien des Subsidiaritätsprotokolls sei dies der Fall, wenn der betreffende Bereich transnationale Aspekte aufweise, die durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht ausreichend geregelt werden könnten oder wenn alleinige Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegen Anforderungen des EG-Vertrages verstoßen würden. Der Verordnungsvorschlag beziehe sich ausschließlich auf Scheidungsfälle bzw. die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes mit internationalem Bezug, weise also transnationale Aspekte auf. Er betreffe nicht rein inländische Ehekonstellationen, greife also nicht in die Kompetenz der Mitgliedstaaten in diesem Bereich ein. Die Gefahr eines „Wettlaufs zu den Gerichten“ und die Rechtsunsicherheit, die durch einander widersprechendes Kollisionsrecht der Mitgliedstaaten entstehen könne, mache eine Regelung auf EU-Ebene sinnvoll. Dies habe sich auch in den Beiträgen zum Grünbuch vom 14. März 2005 – KOM (2005) 82 endg. – gezeigt. Damit seien die Ziele der Maßnahme wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreichbar als auf mitgliedstaatlicher Ebene. Die vom Subsidiaritätsprotokoll in diesem Zusammenhang verlangten deutlichen Vorteile einer Gemeinschaftsmaßnahme im Vergleich zu Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten sei gegeben.

c) Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dürfe eine Maßnahme der Gemeinschaft nicht über das zur Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinausgehen. Sie müsse nach Art, Umfang und Intensität geeignet und erforderlich sein. Das Subsidiaritätsprotokoll fordere, dass bei Maßnahmen der Gemeinschaft so viel Raum für nationale Entscheidungen bleiben müsse, wie dies im Einklang mit dem Ziel der Maßnahme und den Anforderungen des Vertrages möglich ist.

Die Verordnung sei geeignet, eine für alle Mitgliedstaaten einheitliche Lösung und damit die beabsichtigte Rechtssicherheit zu erzielen. Alternative Regelungsformen würden dieses Ziel nicht erreichen: Eine Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts sei angesichts der tatsächlichen Unterschiede der Rechtsordnungen schwer vorstellbar. Die als andere Eingriffsform denkbare Richtlinie würde den Mitgliedstaaten zwar bei der Wahl der Form und der Mittel Entscheidungsspielraum einräumen, zugleich aber die mit der Verordnung angestrebte Rechtssicherheit in Frage stellen. Da hier ein einheitliches Kollisionsrecht angestrebt werde, müsste eine entsprechende Richtlinie so detailliert ausfallen, dass die erhoffte Schonung der Spielräume der Mitgliedstaaten nicht eintreten würde. Die Verordnung sei auch erforderlich, denn bisher existiere keine Regelung, die zu den angesprochenen Zielen führen könne. Das materielle Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht der Mitgliedstaaten werde nicht unmittelbar angetastet. Zu beachten sei allerdings, dass die Gerichte eines Mitgliedstaates durch die neu geschaffene Möglichkeit

einer Gerichtsstandsvereinbarung und die Rechtswahl der Eheleute möglicherweise in einer zunehmenden Zahl von Fällen das Recht eines anderen Mitgliedstaats anwenden müßten. Im Ergebnis sei auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausreichend berücksichtigt.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 17. Sitzung vom 20. September 2006 die Vorlage beraten und empfohlen, unter den Gesichtspunkten der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit keine Bedenken gegen den Vorschlag geltend zu machen. Der Ausschuss begrüße die Zielsetzung, mit harmonisierten Kollisionsnormen zur Zuständigkeit und zum anwendbaren Recht in Ehesachen die Rechtssicherheit und Berechenbarkeit für die betroffenen Ehepaare zu stärken. Bei familienrechtlichen Streitigkeiten mit internationalem Bezug sei eine nationale Rechtsordnung nicht in der Lage, die Belange umfassend zu regeln. Auch unter Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit bestünden aus Sicht des Ausschusses keine Bedenken. Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend habe als mitberatender Ausschuss die Prüfung der Vorlage auf spezifisch gleichstellungs- und familienpolitische Gesichtspunkte konzentriert. Solche seien jedoch im Hinblick auf die hier angestellte Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitskontrolle nur am Rande betroffen. Davon zu trennen sei eine inhaltliche Prüfung der Vorlage, zu der ein gesondertes Votum vorbehalten bleibe.

#### IV. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat den Verordnungsvorschlag – bezogen auf die Prüfung der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit – in seiner 25. Sitzung am 27. September 2006 abschließend beraten. Er hat einstimmig entschieden, dem Plenum den Beschluss zu empfehlen, dass der Verordnungsvorschlag keinen Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit begegnet und im Übrigen eine spätere Befassung mit anderen Punkten vorbehalten bleibe.

Die Beratung des Verordnungsvorschlags erfolgte im Rahmen eines Testlaufs zur Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung, der auf Anregung der COSAC stattfand. Der Deutsche Bundestag wurde gebeten, innerhalb einer Sechswochenfrist eine Stellungnahme an die Europäische Kommission, an das Europäische Parlament und an den Rat abzugeben, ob der Verordnungsvorschlag den in Artikel 5 des EG-Vertrages (EGV) und im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit (im Folgenden: Protokoll) enthaltenen Anforderungen genügt. Der Rechtsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass der Verordnungsvorschlag diesen Anforderungen entspricht.

1. Ein Verstoß gegen das **Subsidiaritätsprinzip** ist von den Ausschussmitgliedern einvernehmlich aus folgenden Erwägungen verneint worden:

Nach den in Nummer 5 des Protokolls enthaltenen Leitlinien entspreche die geplante Verordnung, die auf der Grundlage von Artikel 61 Abs. c EGV und Artikel 65 EGV im Wege der konkurrierenden Kompetenz der EU erlassen werden soll, den Anforderungen des Subsidiaritätsprinzips. Bei den Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts handele es sich um einen Rechtsbereich, für den transnationale Aspekte kennzeichnend seien. Das Kollisionsrecht der Mit-

gliedstaaten unterscheide sich erheblich voneinander. Da es keine Gemeinschaftsnormen über das in Scheidungssachen anzuwendende Recht gebe, wendeten die Gerichte derzeit ihr nationales Kollisionsrecht an. Die internationale Zuständigkeit sei zwar in der sog. Brüssel-IIa-Verordnung geregelt; diese Regelung habe sich jedoch insofern als unzureichend erwiesen, als sie mehrere alternative Gerichtsstände zur Verfügung stelle mit der Folge, dass die Gerichte mehrerer Mitgliedstaaten zuständig sein könnten.

Das im EU-Vertrag enthaltene Ziel, die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten zu fördern, könne nur mit einer Regelung auf EU-Ebene erreicht werden, die die Zuständigkeitsnormen und die Normen über das anzuwendende Recht harmonisiere. Die derzeitige Rechtslage führe zu Problemen für die Unionsbürger, weil vor allem die Rechtssicherheit nicht hinreichend gewährleistet sei. Diese Probleme dürften sich mit Blick auf die zunehmende Mobilität der Unionsbürger noch vergrößern. Es sei auch nicht zu erwarten, dass die derzeit stark voneinander abweichenden Kollisionsnormen durch Maßnahmen der informellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten aneinander angeglichen werden könnten.

Bei der Beratung im Rechtsausschuss bestand auch Einigkeit darüber, dass Vorschriften auf EU-Ebene mit harmonisierten Kollisionsnormen im Vergleich zu Maßnahmen auf der Ebene von Mitgliedstaaten deutliche Vorteile mit sich bringen würden. Harmonisierte Kollisionsnormen führten für die betroffenen EU-Bürger zu einer größeren Rechtssicherheit und Berechenbarkeit hinsichtlich der Zuständigkeit und des anzuwendenden Rechts. Zudem dürfte sich nach einer Harmonisierung die Gefahr eines „Wettlaufs zu den Gerichten“ verringern. Die im Verordnungsvorschlag vorgesehene Möglichkeit einer Gerichtsstandswahl bei Ehescheidungsverfahren und bei Trennungsverfahren sowie die Regelung von Restzuständigkeiten für Ehesachen, bei denen die Ehegatten in einem Drittstaat lebten, führten zu einer Verbesserung des Zugangs zu den Gerichten.

2. Die Mitglieder des Rechtsausschusses stellten bei der Beratung einvernehmlich fest, dass der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** durch die geplante Verordnung nicht verletzt wird.

Die vorgeschlagene Regelung auf Gemeinschaftsebene erscheine als grundsätzlich richtige Maßnahme, um eine Harmonisierung der Kollisionsnormen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu erreichen. Mit ihr werde die durch „Rom I“ (Europäisches Schuldvertragsübereinkommen von 1980 und Vorschlag für eine Rom-I-Verordnung vom Dezember 2005) und „Rom-II“ (im Mitentscheidungsverfahren befindlicher Vorschlag für eine Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht) eingeleitete Angleichung der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts fortgesetzt.

Zur Wahl der Rechtsform wurde hervorgehoben, dass eine Richtlinie weniger stark in die Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten eingreife als eine Verordnung und daher als Regelungsform grundsätzlich vorzuziehen sei. Gegen die Rechtsform der Verordnung bestünden jedoch bei der geplanten Verordnung unter dem Blickwinkel des Verhältnismäßigkeitsprinzips ausnahmsweise keine Bedenken, denn eine Harmonisierung der Kollisionsregelungen könne nur

durch klare und einheitliche Vorschriften erreicht werden. Bei der Beratung bestand auch Einigkeit darüber, dass die Ziele der Rechtssicherheit und Berechenbarkeit gefährdet wären, wenn man den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum bei der Umsetzung der Bestimmungen einräumen würde.

Einvernehmlich wurde festgestellt, dass die geplante Verordnung den Entscheidungsspielraum des nationalen Gesetzgebers nicht über Gebühr einschränke. Sowohl bei den Zuständigkeitsregelungen als auch bei der Frage des anwendbaren Rechts handle es sich um „technische“ Rechtsnormen. Die Regelung des materiellen Rechts bleibe weiterhin dem nationalen Gesetzgeber überlassen. Schließlich werde das Verfahren der Ungültigerklärung einer Ehe wegen seiner engen Verknüpfung mit dem materiellen Recht der Mitgliedstaaten nicht in die geplante Verordnung einbezogen.

Auch unter dem Gesichtspunkt der finanziellen Belastung und des mit der geplanten Verordnung verbundenen Verwaltungsaufwands sahen die Mitglieder des Rechtsausschusses den vorliegenden Verordnungsentwurf als angemessen an. Bei der Beratung wurde darauf hingewiesen, dass eine Harmonisierung der Kollisionsnormen zu einer Vereinfachung bei der Rechtsanwendung führen dürfte. Für die Bürgerinnen und Bürger ergebe sich aller Voraussicht nach kein zusätzlicher finanzieller Aufwand.

3. Bei der Beratung wurde zur Kenntnis genommen, dass die EU-Kommission den Verordnungsvorschlag anhand des Subsidiaritätsprinzips und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geprüft und das Ergebnis der Prüfung nachvollziehbar begründet habe.

Mit Blick auf den Aufwand der vorzunehmenden Prüfung und die Notwendigkeit, eine gründliche und zugleich zügige Durchführung des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten, wurde einvernehmlich hervorgehoben, dass sich die Sechswochenfrist als zu kurz erwiesen habe. Im Übrigen bestehe innerhalb des Deutschen Bundestages Klärungsbedarf bezüglich der künftigen Ausgestaltung des Verfahrens der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung von Rechtsetzungsvorhaben der EU.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass eine Einschaltung der nationalen Parlamente im Vorfeld einer EU-Verordnung oder einer EU-Richtlinie sinnvoll und notwendig sei. Die Erfahrungen mit dem vorliegenden Testlauf hätten gezeigt, dass innerhalb des Parlaments Verfahrensfragen und auch die Frage der Federführung für künftige Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfungen zu klären seien. Im Übrigen müsse im Hinblick auf Ehen zwischen deutschen Staatsbürgern und Angehörigen von so genannten Drittstaaten eine Regelung angestrebt werden, die einen Wettlauf um das zuständige Gericht vermeide.

Die **Fraktion der SPD** stellte fest, dass die Einbindung der nationalen Parlamente in einer späten Phase eines EU-Rechtssetzungsverfahrens – wie dies bei der EU-Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen der Fall gewesen sei – nicht ausreiche. Eine frühzeitige Einbindung des Deutschen Bundestages sei daher überfällig. Innerhalb des Deutschen Bundestages gehe es um eine praktikable Ausgestaltung des Verfahrens für eine Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung. Dies gelte

vor allem auch für die Frage, an welcher Stelle die Vorbereitung einer solchen Prüfung erfolgen solle.

Die **Fraktion der FDP** vertrat die Auffassung, dass für die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung ein ganz spezielles Verfahren institutionalisiert werden sollte. Hierbei sei auch festzulegen, wie die Vorbereitung der Prüfung durch den Rechtsausschuss bzw. einen anderen Fachausschuss erfolgen solle. Gerade bei kleinen Fraktionen seien hierfür keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden. Gleichwohl sei eine frühzeitige Einbindung des Parlaments sehr wichtig, weshalb die Mittel für die Durchführung der Subsidiaritätsprüfung bereitgestellt werden müssten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** machte darauf aufmerksam, dass die Sechswochenfrist, die an den Entwurf des Verfassungsvertrags angelehnt sei, rechtlich nicht bin-

dend sei. Sie teile die Auffassung der anderen Fraktionen, dass diese Frist zu kurz bemessen sei, und rege an, dass der Deutsche Bundestag einen Vorschlag für eine angemessene Frist mache. Die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung solle unter rechtlichen Gesichtspunkten erfolgen. Es sei eine Struktur notwendig, die dies im parlamentarischen Rahmen ermögliche.

Schließlich wurde einvernehmlich festgehalten, dass mit der vorgelegten Beschlussempfehlung lediglich eine Aussage zur Frage der Vereinbarkeit der geplanten Verordnung mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemacht werde. Eine darüber hinausgehende inhaltliche Bewertung des Verordnungsvorschlages sei damit nicht verbunden. Eine diesbezügliche Stellungnahme bleibe vorbehalten.

Berlin, den 27. September 2006

**Ute Granold**  
Berichtersterterin

**Dirk Manzewski**  
Berichtersterter

**Christine Lambrecht**  
Berichtersterterin

**Mechthild Dyckmans**  
Berichtersterterin

**Sevim Dağdelen**  
Berichtersterterin

**Jerzy Montag**  
Berichtersterter



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 17.7.2006  
KOM(2006) 399 endgültig

2006/0135 (CNS)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich**

(von der Kommission vorgelegt)

{SEK(2006) 949}

{SEK(2006) 950}

## **BEGRÜNDUNG**

### **1) AUSGANGSPUNKT UND ZIELE DES VORSCHLAGS**

Der Vertrag von Amsterdam sieht die schrittweise Verwirklichung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vor. Zu diesem Zweck sollen unter anderem Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen ergriffen werden. Gemäß Artikel 65 EG-Vertrag handelt es sich dabei um Maßnahmen mit grenzübergreifendem Bezügen, soweit sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sind. Gemäß Artikel 65 Buchstabe b gehören hierzu Maßnahmen, die die „Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen“ fördern, ebenso wie „Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten“.

Durch die Harmonisierung von Kollisionsnormen wird die gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen vereinfacht. Wenn die Gerichte der Mitgliedstaaten dieselben Kollisionsnormen zur Bestimmung des anwendbaren Rechts in einer bestimmten Sache anwenden, stärkt dies das gegenseitige Vertrauen in die gerichtlichen Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten<sup>1</sup>.

Der Europäische Rat hat bereits zweimal auf die Problematik des anwendbaren Rechts in Ehesachen hingewiesen. 1998 regte er an, binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam die Möglichkeit des Erlasses eines Rechtsaktes zum anwendbaren Recht in Ehesachen zu prüfen<sup>2</sup>. Im November 2004 schließlich forderte er die Kommission auf, für 2005 ein Grünbuch zu den Kollisionsnormen in Scheidungssachen vorzulegen<sup>3</sup>.

### **Hintergrund**

Die zunehmende Mobilität der Bürger in der Europäischen Union hat zu einer Zunahme von Ehen mit einer internationalen Komponente geführt. Hierin eingeschlossen sind Fälle, bei denen die Ehegatten nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht in demselben Mitgliedstaat wohnhaft sind oder gemeinsam in einem Mitgliedstaat leben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Angesichts der hohen Scheidungsrate in der Europäischen Union betrifft die Frage des anwendbaren Rechts und der gerichtlichen Zuständigkeit Jahr für Jahr nicht wenige Bürger. Abschnitt 3 der beigefügten Folgenabschätzung enthält eine Statistik zur Zahl der internationalen Eheschließungen und Ehescheidungen in der Europäischen Union.

### **Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet**

Eine Regelung zum anwendbaren Recht in Ehesachen fehlt derzeit im

---

<sup>1</sup> Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, angenommen am 30.11.2000, ABl. C 12 vom 15.1.2000, S. 1.

<sup>2</sup> Wiener Aktionsplan, vom Europäischen Rat am 3. Dezember 1998 angenommen, Abl. C 19 vom 23.1.1999, S.1.

<sup>3</sup> Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union, vom Europäischen Rat am 4./5. November 2004 angenommen.

Gemeinschaftsrecht. Der erste im Bereich des Familienrechts angenommene Rechtsakt - die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000<sup>4</sup> - enthält Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit und zur Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Ehesachen sowie von aus Anlass von Ehesachen ergangenen Entscheidungen über die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten. Die Frage des anwendbaren Rechts wurde hingegen ausgeklammert.

Auch die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates<sup>5</sup>, durch die die Verordnung (EG) Nr. 1347/2001 mit Wirkung vom 1. März 2005 aufgehoben wurde, brachte diesbezüglich keine Veränderungen. Die Frage des anwendbaren Rechts wurde während der Beratungen über diese Verordnung nicht weiter erörtert; vielmehr wurden die Ehesachen betreffenden Vorschriften praktisch unverändert in die Verordnung (EG) 1347/2000 übernommen.

Die Verordnung (EG) 2201/2003 ermöglicht es Ehegatten, zwischen mehreren möglichen Gerichtsständen zu wählen. Wurden die Gerichte eines Mitgliedstaates mit einer Ehesache befasst, bestimmt sich das anwendbare Recht nach den innerstaatlichen Kollisionsnormen dieses Mitgliedstaates, die jedoch ganz unterschiedliche Anknüpfungspunkte aufweisen.

In den meisten Mitgliedstaaten bestimmt sich das anwendbare Recht nach einer Reihe von Faktoren, die die größtmögliche Gewähr dafür bieten sollen, dass sich das Verfahren nach der Rechtsordnung richtet, mit der es den engsten Bezug aufweist. Andere Mitgliedstaaten wiederum wenden auf Ehesachen systematisch ihr eigenes Recht („lex fuori“) an.

### **Ziele des Vorschlags**

Der vorliegende Vorschlag soll einen klaren, möglichst umfassenden Rechtsrahmen für Ehesachen in der Europäischen Union liefern, der in Bezug auf Rechtssicherheit, Berechenbarkeit, Flexibilität und Zugang zu den Gerichten bedarfsgerechte Lösungen anbietet.

Derzeit kann es bei Verfahren in Ehesachen mit internationaler Komponente zu Komplikationen kommen. Der Umstand, dass die innerstaatlichen Rechtsordnungen sowohl in Bezug auf die materiellrechtlichen Bestimmungen als auch in Bezug auf die Kollisionsnormen stark voneinander abweichen, schafft Rechtsunsicherheit. Wegen der großen Unterschiede zwischen den Kollisionsnormen der Mitgliedstaaten sowie deren Komplexität können Ehepaare mit internationalem Hintergrund nur schwer voraussagen, welches Recht für sie in Ehesachen gilt. In den meisten Mitgliedstaaten haben die Ehegatten bei einer Scheidung nicht die Möglichkeit, selbst zu wählen, nach welchem Recht sich das Verfahren richten soll. Dies kann dazu führen, dass eine

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, ABl. L 160 vom 30.06.2000, S. 19.

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. L 338 vom 23.12.2003, S.1.

Rechtsordnung zur Anwendung kommt, zu der die Ehegatten nur eine lose Verbindung haben, und dass das Ergebnis den legitimen Erwartungen der Bürger nicht gerecht wird. Außerdem kann die gegenwärtige Regelung einen „Wettlauf zu den Gerichten“ zwischen den Ehegatten auslösen, wobei jeder versucht, das Gericht als erster anzurufen, um zu erreichen, dass sich das Verfahren nach einer bestimmten, den eigenen Interessen zuträglichen Rechtsordnung richtet. Schließlich gewährleisten die geltenden Vorschriften keinen hinreichenden Zugang zu den Gerichten.

Mit der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 in Bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Ehesachen wird Folgendes bezweckt:

- *Größere Rechtssicherheit und Berechenbarkeit*

Der Vorschlag führt harmonisierte Kollisionsnormen für die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes ein, damit die Ehegatten bereits im Voraus wissen, nach welchem Recht sich ein Verfahren in Ehesachen richtet. Vorgeschlagen wird eine Regelung, deren Hauptanknüpfungspunkt die Gerichtsstandsvereinbarung der Ehegatten ist. Die Wahl beschränkt sich allerdings auf Rechtsordnungen, zu denen die Ehe einen engen Bezug aufweist. Damit wird ausgeschlossen, dass die Wahl auf exotische Rechtsordnungen fällt, zu denen die Ehegatten wenig oder gar keinen Bezug haben. Bei fehlender Gerichtsstandsvereinbarung bestimmt sich das anwendbare Recht nach einer Reihe von Anknüpfungspunkten, die die Gewähr dafür bieten, dass sich das Verfahren nach der Rechtsordnung richtet, zu der es den engsten Bezug aufweist. Für Ehepaare und Rechtspraktiker bedeutet dies mehr Rechtssicherheit und Berechenbarkeit.

- *Mehr Flexibilität durch Einführung einer begrenzten Parteiautonomie*

In Ehesachen ist für das Prinzip der Parteiautonomie derzeit wenig Platz. Die einzelstaatlichen Kollisionsnormen sehen in der Regel nur eine Lösung für einen bestimmten Sachverhalt vor, z.B. die Anwendung des Rechts, dessen Staatsangehörigkeit beiden Ehegatten gemeinsam ist, oder die Anwendung des Recht des Gerichtsstandes. Der vorliegende Vorschlag sorgt insofern für mehr Flexibilität, als er den Ehegatten bis zu einem gewissen Grad die Möglichkeit gibt, im Falle einer Scheidung oder einer rechtlichen Trennung ohne Auflösung des Ehebandes a) das anwendbare Recht und b) das zuständige Gericht zu bestimmen. Insbesondere bei einer Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen kann es von Vorteil sein, wenn sich die Ehegatten diesbezüglich untereinander einigen können. Dabei wird Vorsorge getroffen, dass sich die Ehegatten der Tragweite ihrer Entscheidung bewusst sind.

- *Rechtsweggarantie*

Ebenfalls verbessert werden soll bei Verfahren in Ehesachen der Zugang zu den Gerichten. Die Möglichkeit der Gerichtsstandswahl bei Ehescheidungsverfahren und Trennungsverfahren ohne Auflösung des Ehebandes („Prorogation“) soll die Beschreitung des Rechtsweges in den Fällen erleichtern, in denen die Ehegatten nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Die Prorogation soll auch dann gelten, wenn das Paar in einem Drittland lebt. Ferner soll durch den Vorschlag der Zugang zur Gerichtsbarkeit speziell auch im Falle gemischtstaatlicher Ehen sichergestellt werden, bei denen die Eheleute in einem Drittland leben. Im Interesse der Rechtssicherheit enthält der Vorschlag eine einheitliche, erschöpfende Regelung der

Restzuständigkeiten, um den Rechtsweg in Ehesachen auch denjenigen Ehegatten offen zu halten, die in einem Drittstaat leben, das Verfahren aber in einem Mitgliedstaat abwickeln möchten, zu dem sie einen engen Bezug haben.

- *Verhinderung eines „Wettlaufs zu den Gerichten“*

Schließlich wird auch das Problem des „Wettlaufs zu den Gerichten“ angegangen, bei dem einer der Ehegatten die Scheidung zuerst einreicht, um sicherzugehen, dass sich das Verfahren nach einer Rechtsordnung richtet, die vor allem seine Interessen schützt. Dies kann dazu führen, dass eine Rechtsordnung zur Anwendung kommt, zu der der Verfahrensgegner nur einen losen Bezug hat oder die seine Interessen nicht genügend berücksichtigt. Außerdem werden Versöhnungsbemühungen dadurch erschwert und es bleibt nur wenig Zeit, um vermittelnd einzugreifen. Durch die Einführung harmonisierter Kollisionsnormen dürfte die Gefahr eines „Wettlaufs zu den Gerichten“ deutlich geringer werden, da jedes in der Gemeinschaft angerufene Gericht das auf der Grundlage gemeinsamer Vorschriften bestimmte Recht anwenden würde.

- **Vereinbarkeit mit den anderen Politikbereichen und Zielen der Union**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts anerkannt wurden. Er soll vor allem die uneingeschränkte Wahrung des in Artikel 47 der Charta verankerten Rechts auf ein faires Verfahren gewährleisten.

## 2) ANHÖRUNG INTERESSIERTEN KREISE UND FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Anhörung interessierter Kreise**

Die Kommission legte am 14. März 2005 ein Grünbuch zum anwendbaren Recht und zur gerichtlichen Zuständigkeit in Scheidungssachen vor<sup>6</sup>. Darin werden die Unzulänglichkeiten der derzeitigen Lage beschrieben und verschiedene mögliche Vorgehensweisen aufgezeigt, nämlich Aufrechterhaltung des Status quo, Harmonisierung der Kollisionsnormen, begrenzte Rechtswahlmöglichkeit durch die Eheleute, Änderung der in Artikel 3 der Verordnung Nr. 2201/20 des Rates genannten Anknüpfungspunkte für die gerichtliche Zuständigkeit, Änderung von Artikel 7 der Verordnung Nr. 2201/20 des Rates betreffend die Restzuständigkeit, begrenzte Möglichkeit der Gerichtsstandswahl, begrenzte Möglichkeit der Verweisung eines Falles und letztendlich eine Kombination aus diesen möglichen Lösungen.

Die Kommission erhielt rund 65 Reaktionen auf das Grünbuch<sup>7</sup>.

In seiner Stellungnahme vom 28. September 2005 zu dem Grünbuch begrüßte der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss die Initiative der Kommission.

Am 6. Dezember 2005 veranstaltete die Kommission eine öffentliche Anhörung. Eine

---

<sup>6</sup> KOM(2005) 82 endg.

Sachverständigensitzung fand am 14. März 2006 in Brüssel statt. Diskussionsgrundlage bildete ein von den Kommissionsdienststellen verfasstes Arbeitspapier.

In den Stellungnahmen ist sich die Mehrheit darin einig, dass für mehr Rechtssicherheit und Berechenbarkeit gesorgt, bis zu einem gewissen Grad die Parteiautonomie eingeführt und ein Wettlauf zu den Gerichten verhindert werden muss. Einige Akteure äußerten die Sorge, die Harmonisierung der Kollisionsnormen könnte dazu führen, dass die Gerichte ausländisches Recht anwenden müssten, was die Verfahren zusätzlich in die Länge ziehen und teurer machen könnte.

Die Ergebnisse der Anhörung wurden bei der Ausarbeitung des vorliegenden Vorschlags berücksichtigt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Die Kommission hat eine Folgenabschätzung vorgenommen, die diesem Vorschlag beigelegt ist. Dabei wurden folgende Alternativen in Betracht gezogen: (i) Aufrechterhaltung des Status quo, (ii) verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, (iii) Harmonisierung der Kollisionsnormen verbunden mit einer begrenzten Wahlfreiheit für Ehepaare in Bezug auf das anwendbare Recht, (iv) Änderung der Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 2201/20 des Rates über die allgemeine gerichtliche Zuständigkeit, (v) begrenzte Einführung der Möglichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung und (vi) Änderung der Vorschrift der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Restzuständigkeit.

Die Folgenabschätzung zeigt, dass zur Bewältigung der verschiedenen Probleme eine Kombination aus mehreren Maßnahmen erforderlich ist. Der Bericht favorisiert eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates dergestalt, dass die Kollisionsnormen harmonisiert werden, die Ehegatten bis zu einem gewissen Grad die Möglichkeit erhalten, das anwendbare Recht und den Gerichtsstand frei zu wählen, und die Frage der Restzuständigkeit in Artikel 7 neu geregelt wird.

Der Bericht mit der Folgenabschätzung ist einsehbar unter [http://europa.eu.int/comm/justice\\_home/news/consulting\\_public/news\\_consulting\\_public\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/justice_home/news/consulting_public/news_consulting_public_en.htm).

### 3) RECHTLICHE ASPEKTE

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 61 Absatz c EG-Vertrag, der der Gemeinschaft die Befugnis überträgt, Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen nach Artikel 65 zu ergreifen.

Artikel 65 überträgt der Gemeinschaft Legislativbefugnisse im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen, soweit dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist. Artikel 65 Buchstabe b erwähnt in diesem Zusammenhang ausdrücklich Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von Kollisionsnormen und Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit fördern.

Der Vorschlag betrifft Vorschriften über den Gerichtsstand und das anwendbare Recht, die nur bei Sachverhalten mit internationaler Komponente zum Tragen kommen, z.B. wenn die Ehegatten in verschiedenen Mitgliedstaaten wohnhaft sind oder nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen. Das Erfordernis des grenzüberschreitenden Bezugs in Artikel 65 ist somit erfüllt.

Die Gemeinschaftsorgane haben bei der Frage, ob eine Maßnahme für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist, einen bestimmten Ermessensspielraum. Der vorliegende Vorschlag erleichtert das ordentliche Funktionieren des Binnenmarktes durch Beseitigung der Hemmnisse für den freien Verkehr von Personen, die aufgrund der unterschiedlichen Regelung der Frage des anwendbaren Rechts und der gerichtlichen Zuständigkeit in Ehesachen in den Mitgliedstaaten derzeit Problemen ausgesetzt sind.

- **Subsidiaritätsprinzip**

Die Ziele des vorliegenden Vorschlags lassen sich von den Mitgliedstaaten nicht im Alleingang verwirklichen, sondern bedürfen einer Aktion auf Gemeinschaftsebene zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und das anwendbare Recht. Um im Interesse der Bürger Rechtssicherheit zu schaffen und eine überschaubare Situation herzustellen, müssen überall dieselben Zuständigkeitsregeln und Kollisionsnormen gelten. Ein einseitiges Vorgehen der Mitgliedstaaten würde diesem Ziel zuwiderlaufen. In der Frage des in Ehesachen anzuwendenden Rechts gibt es derzeit keine internationalen Übereinkünfte, die das Verhältnis zwischen Mitgliedstaaten regeln würden. Die öffentliche Anhörung und die Folgenabschätzung haben gezeigt, dass die Probleme, die mit diesem Vorschlag angegangen werden sollen, größeren Umfangs sind und jährlich Tausende von Bürgern betreffen. Aufgrund der Art und der Tragweite des Problems lassen sich die Ziele daher nur auf Ebene der Gemeinschaft verwirklichen.

- **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Der vorliegende Vorschlag ist mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar, da er sich auf das für die Erreichung des Ziels unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die vorgeschlagene Regelung zur Bestimmung des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands gelten für die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, nicht aber für die Ungültigerklärung einer Ehe.

Für die Bürger ist der Vorschlag aller Voraussicht nach mit keinem und für die Behörden nur mit einem geringen zusätzlichen finanziellen oder bürokratischen Aufwand verbunden.

- **Wahl des Rechtsinstruments**

Dem Wesen und den Zielen des Vorschlags nach kommt als Rechtsinstrument nur die Verordnung in Frage. Das Erfordernis der Rechtssicherheit und Berechenbarkeit verlangt nach klaren, einheitlichen Vorschriften. Die vorgeschlagene Regelung zur Bestimmung des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands sind so ausführlich und präzise, dass eine Umsetzung in innerstaatliches Recht überflüssig ist. Die Ziele der Rechtssicherheit und Berechenbarkeit wären gefährdet, wenn den Mitgliedstaaten bei der Durchführung dieser Bestimmungen ein Ermessensspielraum bliebe.

#### 4) AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

#### 5) ZUSATZINFORMATIONEN

- **Vereinfachung**

Der Vorschlag führt zu einer Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für EU-Bürger und für mit der Materie befasste Kreise.

Insbesondere die Harmonisierung der Kollisionsnormen würde Privatpersonen und Rechtskreisen das Leben erleichtern, die dann das anwendbare Recht anhand eines einzigen Bündels von Vorschriften bestimmen können, das das Kollisionsrecht von vierundzwanzig Mitgliedstaaten ablösen würde.

Der Vorschlag reiht sich in das fortlaufende Programm der Kommission zur Aktualisierung und Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts ein.

- **Ausführliche Erläuterung des Vorschlags**

**Kapitel II - Zuständigkeit****Artikel 3a**

Diese Vorschrift gibt Ehegatten bis zu einem gewissen Grad die Möglichkeit, im Falle einer Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in gegenseitigem Einvernehmen das zuständige Gericht zu bestimmen (Gerichtsstandsvereinbarung). Damit wird eine Analogie zu Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 hergestellt, wonach sich die Parteien unter bestimmten Bedingungen in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung auf das zuständige Gericht einigen können.

Die größere Parteiautonomie bietet den Ehegatten mehr Rechtssicherheit und macht die Situation für sie berechenbarer. Nach gegenwärtigem Recht ist es Ehegatten nicht gestattet, in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit nur einer von beiden besitzt, die Scheidung zu beantragen, wenn kein weiterer Anknüpfungspunkt gegeben ist. Die neue Vorschrift wird den Zugang zu den Gerichten für gemischtstaatliche Ehepaare erleichtern, weil sie künftig die Zuständigkeit eines Gerichts oder der Gerichte eines Mitgliedstaats vereinbaren können, dessen Staatsangehörigkeit eine der beiden Parteien besitzt. Diese Möglichkeit steht Ehegatten, die einem Mitgliedstaat leben, ebenso offen wie in einem Drittstaat lebenden Ehepaaren. Ehegatten, die sich auf ein zuständiges Gericht einigen, haben gemäß Artikel 20a überdies auch die Möglichkeit, das anwendbare Recht zu bestimmen.

Um sicherzustellen, dass sich die Ehegatten der Tragweite ihrer Entscheidung bewusst sind, müssen dabei allerdings bestimmte Formalien eingehalten werden,

Die Möglichkeit der Bestimmung des zuständigen Gerichts gilt nicht für Verfahren zur Ungültigerklärung einer Ehe. Hier ist eine Parteiautonomie nicht angebracht.

**Artikel 4 und 5** werden im Sinne der neuen Vorschrift über die Möglichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung geändert.

**Artikel 6** wird gestrichen. Die öffentliche Anhörung hat gezeigt, dass diese Vorschrift Verwirrung stiften kann. Sie ist außerdem überflüssig, da in den Artikeln 3, 4 und 5 beschrieben wird, unter welchen Umständen ein Gericht die ausschließliche Zuständigkeit besitzt, nämlich wenn einer der Eheleute seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist bzw. im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands sein "domicile" im Hoheitsgebiet eines dieser Mitgliedstaaten hat.

**Artikel 7**

Artikel 7 verweist in Fällen, in denen die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates haben oder nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, bis jetzt auf die einzelstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften. Allerdings gehen diese Vorschriften von unterschiedlichen Anknüpfungspunkten aus und bieten, selbst wenn die Ehegatten einen engen Bezug zu dem betreffenden Mitgliedstaat aufweisen, nicht immer die Gewähr für einen

wirksamen Zugang zu den Gerichten. Dies kann dazu führen, dass kein Gericht in der EU oder in einem Drittstaat für die Bearbeitung eines Antrags auf Ehescheidung, Ehetrennung oder Ungültigkeitserklärung der Ehe zuständig ist. Ferner kann es praktische Probleme bei der Anerkennung einer Scheidung in einem Mitgliedstaat geben, da die in einem Drittstaat erlassene Entscheidung nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003, sondern nur nach den nationalen Bestimmungen oder etwaigen internationalen Übereinkommen in einem Mitgliedstaat anerkannt wird.

Der Vorschlag enthält eine einheitliche, erschöpfende Regelung der Restzuständigkeit, die an die Stelle der einzelstaatlichen Regelungen der Restzuständigkeit tritt, um den Rechtsweg auch denjenigen Ehegatten offen zu halten, die in einem Drittstaat leben, aber einen engen Bezug zu einem bestimmten Mitgliedstaat aufweisen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie eine Zeit lang ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist identisch mit dem der Vorschrift über die allgemeine Zuständigkeit in Artikel 3 und gilt für Ehescheidungen, Trennungen ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigkeitserklärungen.

#### **Artikel 12**

Artikel 12 wird geändert, um sicherzustellen, dass ein von den Ehegatten gemäß Artikel 3a gewähltes Scheidungsgericht auch in Fragen der elterlichen Verantwortung, die mit dem Scheidungsantrag in Verbindung stehen, Zuständigkeit besitzt, wenn die in Artikel 12 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, d.h. die Zuständigkeit muss insbesondere dem Wohle des Kindes dienen.

#### **Kapitel IIa Anwendbares Recht bei Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes**

Die Kommission schlägt die Harmonisierung der Kollisionsnormen für Ehescheidungen und Ehetrennungen vor. Hauptanknüpfungspunkt soll dabei die Entscheidung der Ehegatten für ein bestimmtes Recht sein. Die Möglichkeit der Rechtswahl ist beschränkt auf Rechtsordnungen, zu denen die Ehegatten durch ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort, sofern einer von beiden noch dort aufhältig ist, oder die Staatsangehörigkeit eines der beiden Ehegatten einen engen Bezug aufweisen, sowie auf das Recht des Staates eines vorangegangenen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsortes und auf die *lex fori*.

In den Stellungnahmen zu dem Grünbuch wurde mehrheitlich die Auffassung vertreten, die Kollisionsnormen sollten sowohl für die Ehescheidung als auch die Ehetrennung gelten, da die Ehetrennung in vielen Fällen ein notwendiger Vorläufer der Scheidung sei. Die Mitgliedstaaten, die die Ehetrennung anerkennen, wenden auf die Ehescheidung und die Ehetrennung dieselben Kollisionsnormen an. Im Gegensatz dazu sprachen sich die meisten Befragten gegen eine Ausweitung dieser Regelung auf die Ungültigkeitserklärung einer Ehe aus, weil bei diesem Sachverhalt ein unmittelbarer Bezug zur Gültigkeit der Ehe besteht und das maßgebliche Recht in der Regel das Recht am Ort der Eheschließung (*lex loci celebrationis*) oder das Heimatrecht der Ehegatten (*lex patriae*) ist.

**Artikel 20a**

Die einzelstaatlichen Kollisionsnormen sehen mehrheitlich nur eine Lösung für einen bestimmten Sachverhalt vor. Der Vorschlag will den Ehegatten mehr Flexibilität einräumen und ihnen die Möglichkeit der Rechtswahl im Falle einer Ehescheidung oder Ehetrennung lassen. Die Wahlmöglichkeiten sind auf die Rechtsordnungen beschränkt, zu denen die Ehegatten einen engen Bezug haben. Die Regelung beinhaltet zudem einige Formvorschriften, durch die sichergestellt werden soll, dass sich die Parteien der Tragweite ihrer Entscheidung bewusst sind.

**Artikel 20b**

In Ermangelung einer Rechtswahl bestimmt sich das anwendbare Recht nach einer Reihe von Anknüpfungspunkten, wobei an erster Stelle der gewöhnliche Aufenthaltsort der Ehegatten steht. Diese einheitliche Regelung gewährleistet eine größere Rechtssicherheit und Berechenbarkeit. Durch die Einführung harmonisierter Kollisionsnormen dürfte die Gefahr eines „Wettlaufs zu den Gerichten“ deutlich geringer werden, da jedes in der Gemeinschaft angerufene Gericht das auf der Grundlage gemeinsamer Vorschriften bestimmte Recht anwenden würde.

Da der wichtigste Anknüpfungspunkt der gewöhnliche Aufenthaltsort der Ehegatten bzw. in Ermangelung eines solchen ihr letzter gemeinsamer Aufenthaltsort ist, sofern noch eine Partei dort aufhältig ist, dürfte in der überwiegenden Zahl der Fälle das Recht des angerufenen Gerichts zum Tragen kommen. Die aus der Anwendung ausländischen Rechts herrührenden Probleme werden daher gering sein.

**Artikel 20c**

Obwohl nicht explizit im Text der Verordnung erwähnt, soll diese universal anwendbar sein, d.h. die Kollisionsnormen können auf das Recht eines Mitgliedstaates oder auch eines Drittlandes verweisen.

Verweisen die Kollisionsnormen auf das Recht eines anderen Mitgliedstaates, kann das Europäische Justizielle Netz in Zivil- und Handelssachen den Gerichten dabei helfen, sich mit dem ausländischen Recht vertraut zu machen.

**Artikel 20d**

Wäre die Möglichkeit der Rück- oder Weiterverweisung gegeben, wäre damit das Ziel der Rechtssicherheit wieder in Frage gestellt. Verweisen die einheitlichen Kollisionsnormen auf eine bestimmte Rechtsordnung, bedeutet dies, dass die materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Rechts zum Tragen kommen, aber nicht dessen Rechtsätze zum Internationalen Privatrecht.

**Artikel 20e**

Die Gerichte können sich mit Hilfe der Ausnahmeregelung der ‚ordre public‘ über die Bestimmungen des ausländischen Rechts, auf das die Kollisionsnormen verweisen, hinwegsetzen, wenn die Anwendung dieses ausländischen Rechts in einem bestimmten Fall gegen die öffentliche Ordnung (‚ordre public‘) am Ort des angerufenen Gerichts verstößt. Mit dem Ausdruck ‚offenkundig unvereinbar‘ soll klargestellt werden, dass die öffentliche Ordnung nur in Ausnahmefällen geltend gemacht werden darf.

**Besonderer Status des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks**

Das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen sich nicht an der Zusammenarbeit in Angelegenheiten gemäß Titel IV des EG-Vertrags, es sei denn, sie teilen gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands mit, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.

Dänemark wirkt gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks an der Annahme dieser Verordnung nicht mit; die Verordnung ist daher für diesen Staat nicht verbindlich und ihm gegenüber nicht anwendbar -

2006/0135 (CNS)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 im Hinblick auf die Zuständigkeit in Ehesachen und zur Einführung von Vorschriften betreffend das anwendbare Recht in diesem Bereich**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c) und Artikel 67 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission<sup>8</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>9</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>10</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen und weiterzuentwickeln, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist. Zum schrittweisen Aufbau dieses Raums erlässt die Gemeinschaft unter anderem im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Eine Regelung zum anwendbaren Recht in Ehesachen fehlt derzeit im Gemeinschaftsrecht. Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 regelt Fragen der Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, nicht aber die Frage des anwendbaren Rechts.
- (3) Auf seiner Tagung am 11. und 12. Dezember 1998 in Wien hatte der Europäische Rat die Kommission aufgefordert, die Möglichkeit des Erlasses eines Rechtsaktes zum anwendbaren Recht in Ehesachen zu prüfen. Im November 2004 erging an die Kommission die Aufforderung, für 2005 ein Grünbuch zu Kollisionsnormen in Ehesachen vorzulegen.

---

<sup>8</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>9</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>10</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (4) In Erfüllung ihres politischen Auftrags legte die Kommission am 14. März 2005 ein Grünbuch zum anwendbaren Recht und zur gerichtlichen Zuständigkeit in Scheidungssachen vor. Das Grünbuch leitete eine breit angelegte Anhörung zu möglichen Lösungen der Probleme ein, die beim jetzigen Sachstand auftreten können.
- (5) Die Verordnung soll einen klaren, möglichst umfassenden Rechtsrahmen für Ehesachen in der Europäischen Union liefern, der in Bezug auf Rechtssicherheit, Berechenbarkeit, Flexibilität und Zugang zu den Gerichten den Bürgern bedarfsgerechte Lösungen anbietet.
- (6) Für mehr Rechtssicherheit, Berechenbarkeit und Flexibilität sorgt die Verordnung dadurch, dass sie den Ehegatten die Möglichkeit einräumt, sich im Falle einer Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes auf die Zuständigkeit eines Gerichts zu einigen. Die Parteien erhalten überdies eine begrenzte Wahlfreiheit in Bezug auf die Rechtsordnung, nach der die Ehescheidung oder Ehetrennung vollzogen werden soll. Diese Möglichkeit besteht nicht, wenn eine für Ehe ungültig erklärt werden soll, da ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Gültigkeitsvoraussetzungen für diese Ehe besteht. In diesem Fall wäre eine Parteiautonomie unangebracht.
- (7) In Ermangelung einer Rechtswahl führt die Verordnung im Interesse der Rechtssicherheit und Berechenbarkeit und zur Vermeidung eines Wettlaufs zu den Gerichten harmonisierte Kollisionsnormen ein, die sich auf bestimmte Anknüpfungspunkte stützen. Die Anknüpfungspunkte sind so gewählt, dass sichergestellt ist, dass die Ehescheidungs- oder Ehetrennungsverfahren nach einer Rechtsordnung erfolgen, zu der die Ehe einen engen Bezug aufweist.
- (8) Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist die Einführung einer Ausnahmeregelung gerechtfertigt, wonach die Anwendung ausländischen Rechts in einer bestimmten Sache versagt werden kann, wenn damit offenkundig gegen der öffentlichen Ordnung am Ort des angerufenen Gerichts verstoßen würde.
- (9) Die Vorschrift über die Restzuständigkeit wird geändert, um im Falle gemischtstaatlicher Ehen, bei denen die Eheleute in einem Drittland leben, den Zugang zu den Gerichten zu erleichtern und die Situation berechenbarer zu machen. Die Verordnung führt daher eine harmonisierte Vorschrift zur Restzuständigkeit ein, die es Ehepaaren unterschiedlicher Staatsangehörigkeit gestattet, ein Gericht in einem Mitgliedstaat anzurufen, zu dem sie aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres letzten gemeinsamen Wohnsitzes einen engen Bezug haben.
- (10) Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 wird geändert, um sicherzustellen, dass ein von den Ehegatten gemäß Artikel 3a gewähltes Scheidungsgericht auch in Fragen der elterlichen Verantwortung, die mit dem Scheidungsantrag in Verbindung stehen, Zuständigkeit besitzt, wenn die in Artikel 12 der Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind, d.h. die Zuständigkeit vor allem dem Kindeswohl dient.
- (11) Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 wird daher entsprechend geändert.
- (12) Da die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme, nämlich größere Rechtssicherheit und Flexibilität und verbesserter Zugang zu den Gerichten in Ehesachen mit internationalem Hintergrund, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht hinreichend

verwirklicht werden können und infolge ihrer Tragweite besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, darf die Gemeinschaft gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Gemäß dem an gleicher Stelle verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (13) Die vorliegende Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts anerkannt wurden. Sie dient insbesondere der uneingeschränkten Wahrung des in Artikel 47 der Charta verankerten Rechts auf ein faires Verfahren.
- (14) [Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands haben die genannten Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchten.]
- (15) Dänemark wirkt gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks an der Annahme dieser Verordnung nicht mit. Diese Verordnung ist daher für diesen Mitgliedstaat nicht verbindlich und ihm gegenüber nicht anwendbar -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung sowie über das anwendbare Recht in Ehesachen“.

- (2) Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

“Artikel 3a

*Gerichtsstandsvereinbarung bei Ehescheidungen und Trennungen ohne Auflösung des Ehebandes*

1. Ehegatten, die die Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes beantragen möchten, können einvernehmlich festlegen, dass ein Gericht oder die Gerichte eines bestimmten Mitgliedstaates zuständig sind, sofern ein enger Bezug zu diesem Mitgliedstaat gegeben ist. Dies ist dann der Fall, wenn
  - (a) einer der in Artikel 3 genannten Zuständigkeitsgründe zutrifft oder

- (b) dieser Mitgliedstaat der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthaltsort der Ehegatten während mindestens drei Jahren war oder
  - (c) einer der Ehegatten die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt bzw. im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands sein bzw. ihr „domicile“ im Hoheitsgebiet dieser Staaten hat.
2. Die Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform und ist von den Ehegatten spätestens bei Anrufung des Gerichts zu unterzeichnen.
- (3) In den Artikeln 4 und 5 wird der Verweis auf „Artikel 3“ durch den Verweis auf die „Artikel 3 und 3a“ ersetzt.
- (4) Artikel 6 wird gestrichen.
- (5) Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

*Restzuständigkeit*

Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem Mitgliedstaat und fehlt es an einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats bzw. im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands an einem „domicile“ im Hoheitsgebiet dieser Staaten, in folgenden Fällen dennoch die Gerichte eines Mitgliedstaates zuständig:

- (a) Die Ehegatten hatten ihren früheren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort für mindestens drei Jahren im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder oder
  - (b) einer der Ehegatten besitzt die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats bzw. hat im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands sein bzw. ihr „domicile“ im Hoheitsgebiet dieser Staaten.“
- (6) In Artikel 12 Absatz 1 wird der Verweis auf „Artikel 3“ durch den Verweis auf die „Artikel 3 und 3a“ ersetzt.
- (7) Es wird folgendes Kapitel IIa eingefügt:

KAPITEL IIa

Anwendbares Recht bei Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes

Artikel 20a

*Rechtswahl durch die Parteien*

1. Die Ehegatten können bei Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes einvernehmlich das anwendbare Recht bestimmen. Folgende Rechtsordnungen kommen hierfür in Frage:

- (a) das Recht des Staates, in dem die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von beiden dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
  - (b) das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten besitzen, oder - im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands - in dem sie ihr gemeinsames "domicile" haben,
  - (c) das Recht des Staates, in dem die Ehegatten während mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten,
  - (d) das Recht des Mitgliedstaates, in dem der Antrag gestellt wird.
2. Eine Rechtswahlvereinbarung bedarf der Schriftform und ist von beiden Ehegatten spätestens bei Anrufung des Gerichts zu unterzeichnen.

#### Artikel 20b

##### *Anwendbares Recht in Ermangelung einer Rechtswahl durch die Parteien*

In Ermangelung einer Rechtswahl gemäß Artikel 20a richtet sich das Scheidungsverfahren oder Verfahren zur Trennung ohne Auflösung des Ehebandes nach dem Recht des Staates,

- (a) in dem die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder ersatzweise
- (b) in dem die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder ersatzweise
- (c) dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten besitzen bzw. - im Falle des Vereinigten Königreichs und Irlands - in dem sie ihr gemeinsames "domicile" haben, oder ersatzweise
- (d) in dem der Antrag gestellt wird.

#### Artikel 20c

##### *Anwendung ausländischen Rechts*

Ist das Recht eines anderen Mitgliedstaates anwendbar, kann sich das Gericht über das Europäische Justizielle Netz in Zivil- und Handelssachen sachdienliche Informationen beschaffen.

#### Artikel 20d

##### *Ausschluß der Rück- und Weiterverweisung*

Unter dem nach dieser Verordnung anwendbaren Recht eines Staates sind die Rechtsnormen dieses Staates unter Ausschluss derjenigen des Internationalen Privatrechts zu verstehen.

Artikel 20e

*Ordre Public*

Die Anwendung einer Bestimmung des nach dieser Verordnung bezeichneten Rechts kann nur bei einem offenkundigen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts versagt werden.“

*Artikel 2*  
*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 2008.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
*[...]*